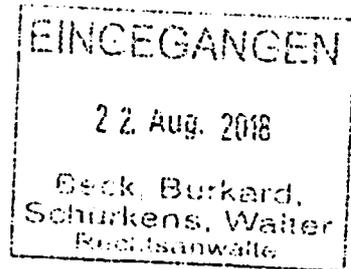


Nr. W 1 K 16.31609

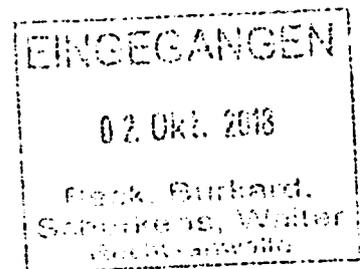
## Ausfertigung



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Beck und Kollegen,  
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**  
und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
6442801-423

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken,  
Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 1. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Martin  
als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 31. Juli 2018

am 7. August 2018

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.08.2016 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

Der Kläger wurde eigenen Angaben zufolge am [REDACTED] in der afghanischen Provinz Kunar geboren. Er ist afghanischer Staatsangehöriger sunnitischer Religions- und paschtunischer Volkszugehörigkeit. Der Kläger gibt an, sein Heimatland im September 2015 verlassen und am 23.10.2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Hier stellte er einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab der Kläger am 26.07.2016 im Wesentlichen an, er habe in Afghanistan die Schule bis zur 8. Klasse besucht. Danach sei er 3 Jahre in die Militärschule gegangen und weitere 3 Jahre in die Militäruniversität. Er sei Soldat bzw. Kommandant ([REDACTED]) beim afghanischen Militär gewesen. In Afghanistan habe Lebensgefahr für ihn bestanden. Er sei in vielen Bereichen eingesetzt gewesen, unter anderem auch im Dezember 2014/Januar 2015 in seiner Heimatprovinz. Dort seien die Taliban mit einem großen Aufgebot gewesen. Auch sie hätten ihre Truppe aufgestockt. Die Taliban hätten herausbekommen, wo er wohne und hätten ihm dann zu Hause Probleme gemacht. Als Kommandant könne er sich nicht frei bewegen und müsse ständig Angst haben. Die Taliban hätten behauptet, dass er ungläubig geworden sei. Er habe im Jahre 2015 dann Urlaub bekommen und sei nach Hause gekommen. Sein Sohn habe ins Krankenhaus nach Djalalabad gemusst. Er habe dies zusammen mit seinem Schwager erledigt. Dort habe ihn ein Anruf seines Vaters erreicht, dass er nicht nach Hause kommen solle. Sein Vater habe ihm von einer Durchsuchung berichtet, und habe ihm gesagt, es sei zu gefährlich nach Hause zu kommen. Daraufhin habe sein Schwager die Ausreise organisiert. Er habe nicht in eine andere Region in Afghanistan gehen können, da die Regierung nirgendwo Sicherheit gewährleisten könne. Er habe Kinder zwischen [REDACTED] Jahren.

Der Kläger legte beim Bundesamt für verschiedene Unterlagen vor, unter anderem einen afghanischen Militärausweis.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 03.08.2016 wurde dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Ziffer 1 des Bescheides), der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Ziffer 2) der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Ziffer 3), festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4) und der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Nichtbefolgung wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe des Bescheides Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Hiergegen hat der Kläger am 16.09.2016 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 03.08.2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt beantragt für die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 12.12.2017 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Es wurden verschiedene Erkenntnismittel zu Afghanistan, Stand Juni 2018, zum Gegenstand des Verfahrens gemacht, auf die Bezug genommen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakte sowie auf die Protokolle über die mündlichen Verhandlungen vom 06.02.2018 und vom 31.07.2018 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG. Der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes vom 03.08.2016 ist daher, soweit er der Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegensteht, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG.

Rechtsgrundlage der begehrten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist vorliegend § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, soweit er keinen Ausschlussstatbestand nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt. Ein Ausländer ist Flüchtling i.S.d. Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Nach § 77 Abs. 1 AsylG ist vorliegend das Asylgesetz in der ab 6. August 2016 geltenden, durch Art. 6 des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939 ff.) geschaffenen Fassung anzuwenden. Dieses Gesetz setzt in §§ 3

bis 3e AsylG – wie die Vorgängerregelungen in §§ 3 ff. AsylVfG – die Vorschriften der Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Amtsblatt Nr. L 337, S. 9) – Qualifikationsrichtlinie (QRL) im deutschen Recht um. Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 – EMRK (BGBl 1952 II, S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylG muss die Verfolgung an eines der flüchtlingsrelevanten Merkmale anknüpfen, die in § 3b Abs. 1 AsylG näher beschrieben sind, wobei es nach § 3b Abs. 2 AsylG ausreicht, wenn der betreffenden Person das jeweilige Merkmal von ihren Verfolgern zugeschrieben wird. Nach § 3c AsylG kann eine solche Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen.

1.

Es steht vorliegend zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger in seinem Heimatland als Soldat bzw. Offizier für den afghanischen Staat tätig gewesen ist. Dies ergibt sich zu Einen aus dem im Original vorliegenden Militärausweis in Form einer Scheckkarte, an dessen Echtheit sich keine Zweifel ergeben, sowie aus weiteren zahlreichen Unterlagen, die die Militäranghörigkeit des Klägers belegen. Das Gericht geht diesbezüglich unter Berücksichtigung des insgesamt glaubhaften Vortrags des Klägers sowie des Fehlens gegenteiliger Hinweise von der Echtheit dieser vorgelegten Unterlagen aus. Der Kläger hat darüber hinaus glaubhaft und widerspruchsfrei sowohl vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung vorgetra-

gen, dass er im Rahmen der Ausübung seines Militärdienstes an Kämpfen gegen Einheiten der Taliban beteiligt gewesen ist, dass er dabei auch durch ein Fernsehinterview bekannt wurde, in dem er zum Kampf gegen die Taliban aufgerufen hatte und dass den Taliban schließlich sein Heimat- bzw. Wohnort bekannt wurde, weshalb man ihn auch dort gesucht habe, als er auf Heimaturlaub gekommen sei. Auch der Vortrag, dass er zusammen mit seinem Schwager seinen Sohn ins Krankenhaus nach Jalalabad gebracht habe, als die Taliban bei seinem Vater nach ihm gefragt hätten und dass er deshalb keine Möglichkeit mehr gesehen habe, in Afghanistan zu bleiben, ist nachvollziehbar.

Der klägerische Vortrag steht darüber hinaus auch in Einklang mit der Erkenntnislage zu Afghanistan, wonach Regierungs- und Behördenmitarbeiter sowie Angehörige der Sicherheitskräfte in besonderer Weise gefährdet sind, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes Opfer von Anschlägen durch die Taliban zu werden; dies gilt auch für ehemalige Mitarbeiter (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 19.10.2016, S. 5,17 und vom 31.05.2018, S. 17 f.; Schweizer Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update vom 30.9.2016, S. 21 f.; UNHCR Richtlinien vom 19.4.2016, Seite 41 f.).

2.

Darüber hinaus wurde der Kläger vorliegend auch wegen eines Verfolgungsgrundes nach § 3b AsylG in seinem Heimatland verfolgt. Dem Kläger wurde nach Überzeugung des Gerichts vorliegend von den ihn verfolgenden Taliban, § 3c Nr. 3 AsylG, eine gegen deren Organisation gerichtete abweichende politische Überzeugung nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG zumindest zugeschrieben, § 3b Abs. 2 AsylG. Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Der Kläger hat vorliegend zumindest durch die in Ausübung seines soldatischen Dienstes vorgenommene militärische Bekämpfung der Taliban und seines Interviews in dem bekannten af-

ghanischen Fernsehsender Tolo klar und deutlich gegenüber den Taliban zum Ausdruck gebracht, dass er sich als Mitglied der afghanischen Armee gegen deren Ideologie und Vorgehensweise wendet. Gerade deshalb wurde der Kläger durch die Organisation der Taliban verfolgt; dieser Zusammenhang ergibt sich eindeutig und nachvollziehbar aus dem glaubhaften klägerischen Vortrag. Ihm wird demzufolge das Merkmal der gegen die Taliban gerichteten politischen Überzeugung von diesen zumindest zugeschrieben, § 3b AsylG.

### 3.

Der Kläger ist nach alledem vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist und es sind keine stichhaltigen Gründe ersichtlich, die dagegen sprächen, dass der Kläger bei seiner Rückkehr in sein Heimatland erneut von den Taliban bedroht würde. Auf Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG durch den afghanischen Staat kann der Kläger nicht verwiesen werden, da dieser erkennbar nicht in der Lage ist, für die Sicherheit des Klägers zu sorgen. Ebenso kann der Kläger auch nicht auf internen Schutz nach § 3e AsylG verwiesen werden. Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3e AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zum Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Hierbei sind die allgemeinen Gegebenheiten im Herkunftsland und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Qualifikationsrichtlinie zu berücksichtigen. Das Gericht geht – unter Berücksichtigung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie – davon aus, dass der Kläger im vorliegenden Fall weder in der afghanischen Hauptstadt Kabul noch andernorts in Afghanistan internen Schutz erlangen kann, sondern auch dort Verfolgungsgefahr zu befürchten hätte da er ein erkennbar erhöhtes Risikoprofil für Vergeltungsmaßnahmen aufweist. Der Kläger hat sich durch seine konkrete Tätigkeit in einer Weise gegen die Taliban exponiert, welche diese realistischerweise veranlassen könnte, den Kläger auch in der Hauptstadt Kabul aufzuspüren und ihn für seine früheren Tätigkeiten zu bestrafen. Denn die Organisation der Taliban ist zumindest in der Lage, ihre

Gegner auch in der Hauptstadt Kabul grundsätzlich aufzuspüren (Dr. Danesch, Gutachten an das OVG Lüneburg vom 30.4.2013, ACCORD: „Fähigkeit der Taliban, Personen (insbesondere Dolmetscher, die für die US-Armee gearbeitet haben) in ganz Afghanistan aufzuspüren und zu verfolgen“ vom 15. Februar 2013), sodass es nur eine Frage der Zeit sein kann, bis dies tatsächlich geschieht. Nach alledem sprechen hinsichtlich des vorverfolgt ausgereisten Klägers keine stichhaltigen Gründe im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der EU Qualifikationsrichtlinie dafür, dass er in Kabul vor einer erneuten politischen Verfolgung durch die Taliban sicher wäre.

Ohne dass es von Rechts wegen noch hierauf käme, könnte vom Kläger vernünftigerweise auch nicht erwartet werden, dass er sich andernorts in Afghanistan niederlässt, da er aufgrund des beschriebenen Verfolgungsrisikos stets der Gefahr ausgesetzt wäre, aufgespürt zu werden, sodass er dazu gezwungen wäre, ein verstecktes Leben im Untergrund zu führen. Dadurch wäre es ihm jedoch nicht möglich, das für einen angemessenen Lebensunterhalt notwendige Einkommen für sich und seine Familie durch eine Erwerbstätigkeit zu verdienen. Dafür, dass der Kläger seinen Lebensunterhalt aus eigenem Vermögen oder durch die Unterstützung Dritter vollständig decken könnte, bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

Nach alledem sprechen hinsichtlich des vorverfolgt ausgereisten Klägers keine stichhaltigen Gründe im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der EU Qualifikationsrichtlinie dafür, dass er in Kabul vor einer erneuten politischen Verfolgung sicher wäre. Der Klage war daher stattzugeben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nummer 11, 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,  
 Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
 Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
 zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, **d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht.** Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Martin

**Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift**  
 Würzburg, 21. August 2018

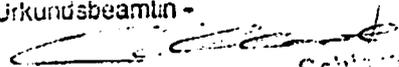
Die stellvertretende Urkundsbeamtin  
 der Geschäftsstelle des  
 Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



  
 Schlereth

Rechtskraftzeugnis

Die vorstehende Entscheidung ist rechtskräftig.  
 Würzburg, den 01. Okt. 2018  
 Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg  
 - Die stellv. Urkundsbeamtin -

  
 Schlereth